



VerpackG

**DAS NEUE  
VERPACKUNGSGESETZ –  
WAS SIE DARÜBER WISSEN  
SOLLTEN!**



LANDBELL®

# VerpackG – WAS AB 2019 ZU BEACHTEN IST

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) löst am **1. Januar 2019** die Verpackungsverordnung (VerpackV) ab. Wer Verpackungen in Deutschland in Verkehr bringt, sei es, um ein Produkt zu schützen, zu vermarkten oder dies auf dem Postweg zu versenden (Versandverpackung), muss sich auch darum kümmern, dass diese Verpackungen später ordnungsgemäß entsorgt werden. Sofern die Verpackungen beim privaten Endverbraucher oder bei sogenannten gleichgestellten Anfallstellen (Gastronomie, Verwaltungen usw.) landen, muss der Hersteller dazu ein System wie Landbell beauftragen.

Daher hat der Gesetzgeber die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister geschaffen, die, vergleichbar mit einer Bundesbehörde, u.a. für die Registrierung der Hersteller, die Datenmeldungen der Hersteller und Systeme sowie vor allem die Überwachung der Systembeteiligung durch die Hersteller verantwortlich ist.

In wenigen Fällen ist es möglich, Verpackungen in Eigenregie zu sammeln und zu verwerten. Dies ist vor Beginn einer solchen sog. Branchenlösung der Zentralen Stelle anzuzeigen als auch zu dokumentieren.

## Ziele des Verpackungsgesetzes



Förderung von Recycling



Vermeidung von Verpackungsmittelabfällen

## Was sind die konkreten Pflichten für das in Verkehr bringen?

### Wer Verpackungen in Umlauf bringt, muss ...

- 1 sich vor dem Inverkehrbringen bei der Zentralen Stelle registrieren
- 2 sich vor dem Inverkehrbringen an einem System beteiligen (bspw. Landbell)
- 3 die in Verkehr gebrachten Verpackungen (unterteilt nach Gewicht pro Materialart) pro Jahr an das System und die Zentrale Stelle melden.

# Wer ist nach dem neuen Verpackungsgesetz verpflichtet, sich registrieren zu lassen?

Das ist Derjenige, der erstmals in Deutschland eine mit Ware befüllte Verpackung gewerbsmäßig (entgeltlich oder unentgeltlich) abgibt. Im VerpackG ist dieser nun einheitlich als „Hersteller“ definiert, auch wenn es sich nicht um Jemanden handeln muss, der die Verpackung im eigentlichen Sinn herstellt. Es kommt hierbei lediglich darauf an, dass jemand eine Verpackung gewerbsmäßig vertreibt, d. h. an einen Dritten mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung abgibt.

- Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland, so gilt der Importeur als Hersteller.
- Versandhandel / Onlinehandel: Wird das Produkt erneut verpackt, um dies zu versenden (z. B. Karton und Füllmaterial), gilt der Versender als Hersteller.

## Sonderfall – Befüllung in der Verkaufsstelle

Einen Sonderfall stellt die sogenannte Serviceverpackung dar. Diese wird erst in der Verkaufsstelle des Produktes befüllt. Typische Beispiele sind Brötchentüten, Fleischerpapier, Schalen für Pommes Frites, Coffee-to-go-Becher oder Tüten für Obst und Gemüse. Hier darf derjenige, der diese Verpackungen erstmals mit Ware in Verkehr bringt (z.B. Bäcker, Fleischer, Imbiss, Café oder Händler) die Verpackung bereits mit der Systembeteiligung kaufen.

# Welche Verpackungen muss ich bei einem System anmelden?

Alle mit Ware befüllten Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen oder auch Umverpackungen (Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten und dem Endverbraucher zusammen mit diesen angeboten werden) und auch Versandverpackungen oder Serviceverpackungen.

Ausgenommen von der Systembeteiligungspflicht sind Mehrwegverpackungen (Verpackungen, die mehrfach zum gleichen Zweck verwendet werden, für die eine eigene Rücknahme- und Wiederbefüllungslogistik installiert ist und für deren tatsächliche Rückgabe dem Endverbraucher ein geeigneter Anreiz, in der Regel ein Pfand, gegeben wird), Einweggetränkeverpackungen, die der gesetzlichen Pfandpflicht unterliegen und Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (diese sind in Anlage 2 des VerpackG aufgeführt).

Als Verpackung gelten alle Bestandteile, z.B. der Verschluss, das Etikett oder das in einer Versandverpackung befindliche Luftkissen.

## Private Endverbraucher

Private Endverbraucher sind Haushalte und diesen gleichgestellte Anfallstellen wie z. B. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Krankenhäuser etc. (weitere Beispiele sind in § 3 Abs. 11 VerpackG aufgeführt). Dies erfordert eine Vorab-Einschätzung des Herstellers, d.h. er muss prüfen, wo die Verpackung typischerweise als Abfall anfällt. Weil diese Vorab-Einschätzung für den Hersteller bisweilen schwierig sein kann, gibt die Zentrale Stelle für die meisten Produkte einen Leitfaden mitsamt einem Produktkatalog heraus. Verpackungen, die typischerweise bei den o.g. gleichgestellten Anfallstellen als Abfall anfallen, können alternativ zu einer Systembeteiligung unter bestimmten Voraussetzungen auch durch den Hersteller selbst in Eigenregie zurückgenommen und nach den Vorgaben des VerpackG verwertet werden (sog. Branchenlösungen). Solche Branchenlösungen sind vor deren Aufnahme bei der Zentralen Stelle anzumelden. Die Rücknahme und Verwertung der Verpackungen sind zu dokumentieren, durch einen zugelassenen Sachverständigen bestätigen zu lassen und der Zentralen Stelle zur Prüfung zuzuleiten.

# Was kann passieren, wenn ich mich nicht registriere und/oder für meine Verpackungen keine Systembeteiligung vornehme?

Bei Nicht-Registrierung droht ein sofortiges Vertriebsverbot, das sowohl den Hersteller als auch jeden nachfolgenden Händler trifft. Da das Register für jedermann öffentlich einsehbar ist, können sowohl die Verbraucher als auch die Händler schnell erkennen, ob das jeweilige Produkt in Deutschland verkauft werden darf. Zudem droht ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro, die Nichtbeteiligung an einem System kann mit einem Bußgeld von bis zu 200.000 Euro geahndet werden.

---

# Welchen Vorteil hat die neue Registrierungsspflicht?

Durch die Registrierungsspflicht soll die Transparenz des Marktverhaltens der Hersteller gesteigert, das Unterlassen der Systembeteiligung verhindert und somit fairer Wettbewerb gewährleistet werden.

# Wie geht die Registrierung?

Die Registrierung erfolgt rein elektronisch:

- 1 Login beantragen: unter [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) (voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2018)
- 2 Registrierungsdaten eingeben:  
Name des Unternehmens, des Ansprechpartners sowie ein Passwort
- 3 Herstellerdaten eingeben:  
Handelsregisternummer (wenn diese nicht vorhanden ist, die Gewerbescheinnummer), Umsatzsteueridentnummer (sofern vorhanden, ansonsten die Steuernummer) und Ihren Markennamen (sofern vorhanden, ansonsten den Namen des Unternehmens bzw. Ihren Namen)
- 4 Auf Rückmeldung der Zentralen Stelle warten:  
Da das Gesetz erst zum 01.01.2019 in Kraft tritt, sind Sie „vorregistriert“. Sie bekommen von der Zentralen Stelle die offizielle Nachricht mit der erfolgreichen Registrierung kurz nach dem 01.01.2019.

Sie müssen die Registrierung (und auch die Mengenmeldung) selbst durchführen. Eine Beauftragung eines Dritten ist für diese Pflichten nicht erlaubt.

# Wem, wie und wann muss ich die Gewichtsmengen meiner Verpackungen melden?

Für die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen muss ermittelt werden, aus welchem Material sie bestehen (die Zentrale Stelle wird auf ihrer Webseite hierzu eine Hilfestellung geben) und wie schwer sie sind. Multipliziert man das Gewicht mit der Anzahl der verkauften Verpackungen (bzw. vor einem Kalenderjahr mit der Masse der Verpackungen, die man voraussichtlich verkaufen wird), hat man die Masse, die an einem System (bspw. Landbell) zu beteiligen ist. Über diese Verpackungsmasse schließt man einen Vertrag mit einem System und gibt die Daten auch bei der Zentralen Stelle an (Planmengen). Spätestens nach Ablauf des Geschäftsjahres gibt man beim jeweiligen System an, wie groß die Masse der verkauften Verpackungen tatsächlich war, um eine Endabrechnung zu ermöglichen. Auch diese Daten (Ist-Menge) teilt man wieder der Zentralen Stelle über deren Datenbank mit. Die Datenmeldungen werden also immer doppelt abgegeben – einmal an das System und einmal an die Zentrale Stelle. Der Inhalt der Meldung muss dabei stets identisch sein.

Für große Hersteller mit vielen Verpackungen macht es Sinn, auch unterjährig schon Ist-Daten zu melden, um die Abrechnung mit dem System so genau wie möglich durchzuführen. Jedes Mal, wenn eine Datenmeldung an ein System erfolgt, muss diese genauso auch in die Datenbank der Zentralen Stelle eingegeben werden. Geben Sie nur zwei Datenmeldungen im Jahr an das System, dann sind es auch nur zwei Meldungen an die Zentrale Stelle. Geben Sie z. B. neben Plan- und Ist-Mengen auch Quartals- oder Monatsmeldungen an das System ab, dann müssen Sie zeitgleich diese Meldungen auch bei der Zentralen Stelle abgeben.

# Wann muss ich eine Vollständigkeitserklärung abgeben und bescheinigen lassen?

Sie müssen jährlich bis zum 15. Mai die sogenannte Vollständigkeitserklärung für das Vorjahr abgeben, d.h. die Ist-Mengen-Meldung nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die mit der Vollständigkeitserklärung zu treffenden Angaben sind in § 11 Abs. 2 VerpackG im Einzelnen aufgeführt. Die Angaben sind durch einen registrierten Prüfer bescheinigen zu lassen und elektronisch bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen.

Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Ist-Menge an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr eine der drei folgenden Mengenschwellen nicht überschreitet (sog. Bagatellmengen):

- Glas: 80.000 kg
- Papier, Pappe, Karton: 50.000 kg
- Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartons, sonstige Verbunde: 30.000 kg

Quelle

<https://www.verpackungsregister.org/c-faq-zur-zentralen-stelle/>

Impressum

Landbell AG für Rückhol-Systeme  
Rheinstraße 4L  
D-55116 Mainz

[www.landbell.de](http://www.landbell.de)

[www.verpackungsgesetz-info.de](http://www.verpackungsgesetz-info.de)

